

**S a t z u n g**  
**Wirtschaftsverband Brandschutz e. V. - WVVB**  
Beschluss von der Gründungsversammlung des  
Wirtschaftsverbandes Brandschutz e. V.  
am 15. Juni 2006 in Berlin

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "**Wirtschaftsverband Brandschutz e. V. - WVVB**".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das dortige Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausschließlich und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Brandschutzes als wichtiges Element auch des Verbraucherschutzes.
2. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein unterstützt Vereine und Institutionen aus dem Bereich Brandschutz und insbesondere die Arbeit der Gütegemeinschaft Brandschutz im Ausbau e. V.
4. Der Verein setzt sich dafür ein, den Belangen der Qualitätssicherung und der Sicherheitskultur im Bau und speziell im Brandschutz einen angemessenen Stellenwert zu gewähren.
5. Der Verein trägt dazu bei, dem baulichen Brandschutz in der politischen Willensbildung bei den Entscheidungsträgern auf kommunaler, Landes- und Bundesebene sowie in Europa eine angemessene Priorität insbesondere bei der Auftragsvergabe zu gewähren.
6. Der Zweck soll auch erreicht werden durch
  - a. die systematische, wissenschaftliche Untersuchung aller Fragen des Brandschutzes auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes,
  - b. die Durchführung von Seminaren, Kolloquien und anderen zur Erfüllung dieser Ziele dienlicher Veranstaltungen,
  - c. Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen,
  - d. Information der Öffentlichkeit über Probleme des Brandschutzes und
  - e. Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sowie Vereinigungen, Organisationen und Institutionen des privaten und öffentlichen Rechtes werden, die die im § 2 niedergelegten Ziele des Vereins fördern wollen.
2. Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Nach Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Bestätigung über die Mitgliedschaft, wodurch die Satzung vom Mitglied anerkannt wird.
3. Die Mitglieder übernehmen es, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu fördern.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch Kündigung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet eine Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen Sonderbeiträge bis zur Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages einmal jährlich zu beschließen.

### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Vereinsorgane sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand (Präsidium)
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, beim ersten Mal von der Gründungsversammlung, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Präsidenten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher abgesendet. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn eine frist- und formgerechte Ladung vorliegt. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters. Vertretung durch andere Mitglieder auf Grund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal drei weitere Mitglieder vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführenden Präsidialmitglied zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und beschließt über den Bericht der Kassenprüfer und die Jahresabschlüsse.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus
  - a. dem Präsidenten
  - b. zwei Vizepräsidenten
  - c. dem Geschäftsführenden Präsidialmitglied
  - d. bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und das Geschäftsführende Präsidialmitglied, die sämtlich allein vertretungsberechtigt sind.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere auch die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, die Kassen- und Buchführung und die Erfüllung aller öffentlich rechtlichen Pflichten.

## **§ 8 Schlussbestimmung**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung zur Einladung stand.
2. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
3. Redaktionelle Änderungen der Satzung auf Wunsch des Vereinsregisters können vom Vorstand beschlossen werden.

**Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. Juni 2006 in Berlin beschlossen.**